

Schwerpunkt

Revision des GAV für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel

arbeitgeberverband

region basel

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Historisch betrachtet bilden Gesamtarbeitsverträge das wichtigste Instrument der Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie regeln die wesentlichsten Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für einen ganzen Betrieb, eine Branche, eine Region oder für das ganze Land. Bereits vor über 100 Jahren hat die Schweiz als erstes Land Europas den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) als eigenständige Vertragsform im Obligationenrecht von 1911 verankert.

Mit über 320 unterstellten Firmen gehört der branchenübergreifende GAV für den Dienstleistungsbereich zu den grössten Kollektivarbeitsverträgen der Region. Eine GAV-Unterstellung erfolgt durch eine entsprechende Erklärung des Unternehmens gegenüber den Sozialpartnern und ist unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft möglich («Opting-in»).

Die Sozialpartner haben den Gesamtarbeitsvertrag erfolgreich überarbeitet und modernisiert. Seine auf die einzelnen Arbeitsverträge anwendbaren Bestimmungen weichen in wichtigen Punkten von denjenigen des aktuellen GAV ab (u.a. Ferienanspruch, UVG-Karenzfrist und Krankentaggeldversicherung). Zahlreiche Bestimmungen wurden auf den neuesten Gesetzesstand gebracht, und der GAV wurde redaktionell überarbeitet.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten revidierten und nachgeführten GAV-Bestimmungen und über die formellen Voraussetzungen der GAV-Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 verschaffen.



Dr. Alexander Frei,
Bereichsleiter Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik

